

Merkblatt «Einwanderung von UK mit Pensionskassenguthaben»

Beschreibung	<p>Geeignet für Personen, die ihren Wohnsitz von Grossbritannien (UK) in die Schweiz verlegen und ihr Pensionskassenguthaben aus steuerlichen Gründen in die Schweiz transferieren möchten.</p> <p>Pensionskassenguthaben können entweder in Form einer Kontolösung oder Wertschriftenlösung mit der Liberty Freizügigkeitsstiftung angelegt werden.</p> <p>Guthaben, die in GBP transferiert werden, können in der Originalwährung während maximal 5 Jahren zu 80% auf einem Anlagekonto angelegt oder in CHF gewechselt werden.</p> <p>Für Guthaben, die in GBP gehalten werden, kann auch eine Wertschriftenlösung gewählt werden. So stehen in der Schweiz zum Vertrieb zugelassene Kollektivanlagen, wie z.B. Obligationenfonds oder festverzinsliche Anlagen in GBP, zur Verfügung.</p> <p>Für grössere Vermögenswerte (ab CHF 750'000 oder Gegenwert in Fremdwährung) kann über einen FINMA-regulierten Vermögensverwalter ein individuelles Vermögensverwaltungsmandat, unter Einsatz von diversen Finanzinstrumenten gemäss Anlagereglement, implementiert werden.</p>
Voraussetzungen	<p>Der Vorsorgenehmer muss seinen UK-Wohnsitz aufgegeben haben und zwingend in der Schweiz niedergelassen sein. Anfragen von Grenzgängern, die nachweislich in der Schweiz ein AHV-Einkommen erzielen, werden ebenfalls akzeptiert.</p> <p>Kunden, die ihr Pensionskassenguthaben transferieren wollen, dürfen zum Zeitpunkt des Transfers nicht älter als 64 (Männer) und 63 (Frauen) Jahre alt sein.</p> <p>Altersleistungen sowie die gesetzlich zugelassenen Kapitalbezüge dürfen frühestens ab Alter 55 ausgeführt werden, mit Ausnahme von Invaliditätsfällen (IV).</p>
Auflagen der UK Steuerverwaltung	<p><u>Bestimmte ausbezahlte Leistungen sind in UK steuerpflichtig, falls bei der Auszahlung der Leistungen folgende Voraussetzungen erfüllt sind, entfällt jedoch diese Steuerpflicht:</u></p> <ul style="list-style-type: none">- Der Kunde ist nicht in UK niedergelassen, und- Der Kunde war nicht im gleichen UK Steuerjahr in UK niedergelassen, als die Zahlung an Liberty erfolgte, auch nicht während fünf vollen Fiskaljahren davor, und- Der Kunde verpflichtet sich, sein Pensionskassenguthaben für mindestens 5 volle Fiskaljahre bei Liberty platziert zu haben, und- Der Kunde ist nicht jünger als 55. <p>Das Steuerjahr in UK geht vom 6. April bis zum 5. April des Folgejahres.</p> <p>Wird das Pensionskassenguthaben vor Ablauf der 5-Jahresfrist bezogen, wird eine Gebühr von 0.5%, mind. CHF 1'000, max. CHF 5'000 fällig. Gleichzeitig könnte dieser Bezug eine Steuerpflicht nach englischem Recht in UK auslösen.</p> <p>Leistungen, die vor dem 6. April 2015 bezogen worden sind, sind davon ausgenommen.</p> <p>Des Weiteren gelten die Stiftungsreglemente.</p> <p><u>Liberty hat eine Meldepflicht gegenüber der HRMC, die nur dann entfällt, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:</u></p> <ul style="list-style-type: none">- Das Auszahlungsdatum muss mehr als 10 Jahre nach dem Datum liegen, an dem das Guthaben des Kunden vom UK Pensionskassensystem zu Liberty transferiert wurde.- Der Kunde gibt seine UK Niederlassung auf, bevor die Zahlung an Liberty erfolgt.- Im gleichen Steuerjahr, in dem die Zahlung erfolgte, darf der Kunde nicht in UK niedergelassen gewesen sein und auch nicht während den fünf aufeinanderfolgenden vollen Fiskaljahren davor. <p>Das Steuerjahr in UK geht vom 6. April bis zum 5. April des Folgejahres.</p>
Erklärung	<p>Ich erkläre hiermit, die obigen Regelungen und Ausführungen gelesen und verstanden zu haben, und erkläre mich damit einverstanden. Ferner bestätige ich, für sämtliche (Steuer-)Folgen, welchen aus einem Transfer zur jeweiligen Liberty Stiftung sowie aus einem späteren Bezug der Leistungen entstehen, gegenüber in- und ausländischen Behörden selbst verantwortlich zu sein. Je nach persönlicher Situation kann es angezeigt sein, vorgängig eine steuerliche Beratung durch ausgewiesene Fachspezialisten in Anspruch zu nehmen. Die Stiftung bietet keine Steuer- und Rechtsberatung an.</p>
Unterschrift	<p>Ort, Datum</p> <p>Unterschrift des Vorsorgenehmers</p>